

Merkblatt Trinkwasserversorgung für den Bürger

Anzeigepflichten nach Trinkwasserverordnung

Für den Inhaber einer Wasserversorgungsanlage bestehen folgende Anzeigepflichten:

1. Errichtung einer Wasserversorgungsanlage
→ spätestens vier Wochen im Voraus
2. Erstmalige Inbetriebnahme / Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage
→ spätestens vier Wochen im Voraus
3. Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder Teilen von ihr
→ innerhalb von drei Tagen
4. Bauliche betriebstechnische Veränderungen an einer Wasserversorgungsanlage
→ spätestens vier Wochen im Voraus
5. Übergang des Eigentums / Nutzungsrechtes an einer Wasserversorgungsanlage auf andere Person
→ spätestens vier Wochen im Voraus
6. Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage
→ so früh wie möglich

Anzeigepflichten bestehen für:

Inhaber von zentralen Wasserwerken mit mehr als 10 m³ Wasserabgabe oder mind. 50 versorgten Personen ► Pkt. 1-6
• Formular TW-Anzeige Versorgungsanlage

Inhaber von dezentralen kleinen Wasserwerken mit weniger als 50 m³ Wasserabgabe und gewerblicher oder öffentlicher Nutzung ► Pkt. 1-6
• Formular TW-Anzeige Versorgungsanlage

Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung mit weniger als 10 m³ pro Tag und eigener Nutzung ► Pkt. 1-6

- Formular TW-Anzeige Versorgungsanlage

Inhaber mobiler Versorgungsanlagen wie beispielsweise auf Festen und Märkten im Rahmen einer gewerblich-öffentlichen Nutzung ► Pkt. 1 und 2

- Formular TW-Anzeige mobile Versorgung

Anlagen der Trinkwasser-Installation / Hausinstallation im Rahmen einer öffentlichen Nutzung ► Pkt. 1-6 (beispielsweise Hotels Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten)
• Formular TW-Anzeige Hausinstallation

Anzeige des Bestandes an Anlagen die Wasser nutzen, welches keine Trinkwasserqualität hat
→ unverzüglich durch den Inhaber (beispielsweise Regenwassernutzung, Quellnutzung zu Nichttrinkwasserzwecken)
• Formular TW-Anzeige Brauchwasser

Die Formulare sind auf der Homepage der Stadt Suhl eingestellt.
www.suhl.eu

Rechtsgrundlage:
Trinkwasserverordnung- TrinkwV2001 vom 10.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 S. 459)